# Geschäftsordnung

## der Frauenkommission der Universität Ulm

vom 09. Oktober 2003

Die Frauenkommission der Universität Ulm hat in ihrer Sitzung am 09. Oktober 2003 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

#### § 1

## Vorsitz, Stellvertretung

- (1) Vorsitzende ist die Frauenbeauftragte der Universität Ulm. Die Stellvertretung wird wie folgt geregelt: a) 1. Stellvertreterin, b) 2. Stellvertreterin und c) 3. Stellvertreterin.
- (2) Das Büro der Frauenbeauftragten unterstützt die Vorsitzende.

## § 2

## Einberufung (§ 111 UG)

- (1) Die Vorsitzende beruft die Frauenkommission ein und bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen. Die Sitzung soll zeitlich so gelegt werden, dass sich der Sitzungstermin bestmöglichst mit familiären Aufgaben bzw. mit den Öffnungszeiten von Kinderbetreuungseinrichtungen vereinbaren lässt. Die Sitzungstermine für einen Vorlesungszeitraum werden in der Regel zu Beginn des Vorlesungszeitraums festgelegt. Die Frauenkommission tagt in der Regel sechs mal im Jahr, jedoch mindestens einmal im Semester.
- (2) Die Vorsitzende ist verpflichtet, die Frauenkommission umgehend zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstands schriftlich beantragt. Der Verhandlungsgegenstand muss zum Aufgabengebiet der Frauenkommission gehören.
- (3) Während der vorlesungsfreien Zeit soll die Frauenkommission nur einberufen werden, wenn die Entscheidung über eine Angelegenheit unaufschiebbar ist oder wenn der Sitzungstermin von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder beantragt worden ist.
- (4) Die Mitglieder sind in der Regel unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und der vorliegenden Beratungsunterlagen schriftlich einzuladen. Die Einladung muss spätestens sieben Werktage vor Sitzungsbeginn versandt werden. Aufgabe zur Post genügt zur Wahrung der Ladungsfrist.
- (5) Mitglieder, die verhindert sind, an der Sitzung Teil zu nehmen, teilen dies der Vorsitzenden unverzüglich schriftlich mit. Die Entschuldigung soll spätestens am zweiten Werktag vor der Sitzung bei der Vorsitzenden eingehen.
- (6) In dringenden Fällen kann die Frauenkommission auch form- und fristlos einberufen werden.

## Einladung von Sachverständigen und Auskunftspersonen

(§ 108 Abs. 4 UG)

Bei der Feststellung der vorläufigen Tagesordnung prüft die Vorsitzende, zu welchen Tagesordnungspunkten Sachverständige und/oder Auskunftspersonen beratend hinzugezogen und geladen werden sollen. In der Einladung ist dies zu vermerken.

## § 4

## Aufstellung der vorläufigen Tagesordnung

Die Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Jedes Mitglied der Frauenkommission kann verlangen, dass ein von ihm bezeichneter Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Die Vorsitzende hat Anträge, die bis zum 10. Werktag vor der Sitzung eingehen, zu berücksichtigen.

#### § 5

## Nichtöffentlichkeit der Sitzung (§ 112 UG)

- (1) Die Frauenkommission tagt nichtöffentlich (§ 112 Abs.3 UG).
- (2) Die Teilnahme von zugezogenen Sachverständigen ist nur während der Informationsphase, nicht aber während eines Beschlusses und während der dem Beschluss vorausgehenden Beratung zulässig.
- (3) Die an einer Sitzung der Frauenkommission Beteiligten sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, wenn
  - dies aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist,
  - Personal- oder Berufungsangelegenheiten
  - oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit schließt auch die Geheimhaltung der Beratungsunterlagen ein.

Die Feststellung, dass die Verschwiegenheit aus Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist, trifft die Vorsitzende. An diese Feststellung sind die an der Sitzung Beteiligten gebunden. Widerspricht ein Beteiligter der Feststellung, entscheidet das Rektorat.

Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Frauenkommission fort.

#### § 6

## Leitung der Sitzung (§ 113 UG)

(1) Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie trifft alle notwendigen Maßnahmen und Entscheidungen für einen geordneten Sitzungsablauf.

- (2) Die Vorsitzende stellt vor Eröffnung der Sitzung sowie auf Antrag jederzeit die Beschlussfähigkeit fest.
- (3) Die Vorsitzende legt im Zweifelsfall die Geschäftsordnung aus.

## Feststellung der Tagesordnung

- (1) Erster Tagesordnungspunkt ist die Feststellung der mit der Einladung versandten vorläufigen Tagesordnung.
- (2) Eine Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder.
- (3) Mit der Feststellung der Tagesordnung ist über die Zuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen Beschluss zu fassen.
- (4) Unter dem Punkt "Verschiedenes" können nur Gegenstände einfacher Art, für die eine Vorbereitung der Mitglieder nicht erforderlich ist, behandelt werden.

## § 8

#### **Beratung**

- (1) Die Vorsitzende ruft die einzelnen Tagesordnungspunkte auf. Danach erstattet sie über den Verhandlungsgegenstand Bericht oder erteilt einem dazu von ihr bestimmten Berichterstatter das Wort.
- (2) Die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen; sie kann von der Rednerliste abweichen, wenn dies im Interesse der Beratung geboten scheint.

#### § 9

#### Antrags- und Rederecht (§ 114 UG)

- (1) Antragsrecht haben nur die Mitglieder der Frauenkommission.
- (2) Anträge können nur zu einem Tagesordnungspunkt gestellt werden. Gehört ein Antrag nicht zu einem Punkt der Tagesordnung oder nicht zum Aufgabengebiet der Frauenkommission, so hat die Vorsitzende den Antrag zurückzuweisen.
- (3) Rederecht haben die Mitglieder der Frauenkommission sowie die Sachverständigen und Auskunftspersonen sowie diejenigen, die auf Grund ihres Informationsrechts an der Sitzung teilnehmen.

#### § 10

## Beschlussfassung (§ 115 UG)

(1) Die Frauenkommission berät und beschließt in der Regel in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind.

- (2) Die Frauenkommission kann auch im schriftlichen Verfahren beschließen; dies gilt insbesondere für Gegenstände einfacher Art und Protokollgenehmigungen sowie für den Fall, dass die Frauenkommission wegen Störung an der Beschlussfassung während der Sitzung gehindert war. Ein Beschluss im schriftlichen Verfahren bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Ist ein Mitglied an der Beteiligung gehindert, so ist dies unter Angabe des Grundes auf dem Schriftstück zu vermerken.
- (3) Sind in zwei aufeinander folgenden, ordnungsgemäß einberufenen Sitzungen die Mitglieder nicht in der für die Beschlussfassung erforderlichen Zahl anwesend, kann die Vorsitzende unverzüglich eine dritte Sitzung einberufen, in der die Frauenkommission ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließt. Bei der Einberufung der zweiten und dritten Sitzung ist auf die Folge hinzuweisen, die sich für die Beschlussfassung ergibt.
- (4) In der Regel wird offen abgestimmt. Es kann geheime Abstimmung beschlossen werden.

# Feststellung des Abstimmungsergebnisses

- (1) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden mitgezählt bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber bei der Berechnung der Mehrheit.
- (2) Im Anschluss an den Abstimmungsvorgang gibt der Vorsitzende das Abstimmungsergebnis bekannt.
- (3) Ein Beschluss über einen Verhandlungsgegenstand kann während der Sitzung nicht revidiert werden.

#### § 12

## Abstimmung in Personalangelegenheiten

- (1) Abstimmungen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen.
- (2) Vorgeschlagen werden kann, wer die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat.
- (3) Wird die erforderliche Stimmenmehrheit auch in der zweiten Abstimmung nicht erreicht, findet eine dritte Abstimmung statt. Bei Stimmgleichheit in der dritten Abstimmung entscheidet das Los.
- (4) Das Ergebnis der Abstimmung wird dem Senat als Vorschlag mitgeteilt.

#### § 13

## Eilentscheidungsrecht (§ 117 UG)

In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Frauenkommission aufgeschoben werden kann, entscheidet die Vorsitzende an deren Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Frauenkommission unverzüglich mitzuteilen.

## Protokoll (§ 116 UG)

- (1) Über den wesentlichen Gang der Verhandlungen der Frauenkommission ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses muss enthalten:
  - Tag und Ort der Sitzung
  - den Namen der Vorsitzenden
  - Namen der anwesenden und abwesenden Mitglieder der jeweiligen Mitgliedergruppe
  - die Gegenstände der Verhandlung
  - die Anträge
  - die Abstimmungs- und Wahlergebnisse
  - den Wortlaut der Beschlüsse

Ferner ist aufzunehmen ein Vermerk über abgegebene Sondervoten und persönliche Erklärungen. Sofern diese schriftlich vorliegen, sind sie zu den Akten zu nehmen. Die Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung im Protokoll festgehalten wird.

- (2) Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und von der Schriftführerin zu unterzeichnen.
- (3) Das Protokoll muss den Mitgliedern der Frauenkommission unverzüglich übersandt werden. Einsprüche gegen das Protokoll können bis zur und in der nächsten Sitzung unter dem Tagesordnungspunkt "Genehmigung des Protokolls" oder bis zum Abschlusstermin des schriftlichen Verfahrens erhoben werden. Stimmt die Vorsitzende einer Änderung des Protokolls entsprechend einem Einsprüch nicht zu, entscheidet die Frauenkommission. Nach Erledigung der Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt.

#### § 15

## Verstöße gegen die Geschäftsordnung

Der Einwand, Beschlüsse oder Wahlen seien nicht entsprechend der Geschäftsordnung zu Stande gekommen, muss spätestens zu Beginn der nächsten Sitzung erhoben werden. Wird der Einwand von der Frauenkommission als berechtigt anerkannt, ist über die Angelegenheit in der Sitzung erneut zu beraten und zu beschließen bzw. abzustimmen.

#### § 16

## Änderung der Geschäftsordnung (§ 110 Abs. 2 UG)

Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Frauenkommission.

# Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung in der Frauenkommission in Kraft.

Ulm, den 9.10.2003

gez.

(Vorsitzende)